

RS UVS Vorarlberg 2000/03/14 3-1-02/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

Rechtssatz

Die Zielbestimmung des §1 Abs3 lita Grundverkehrsgesetz ("landwirtschaftliche Grundstücke 'bäuerlichen Familienbetrieben'... zu erhalten") steht einem Rechtserwerb durch einen von einem Kloster geführten landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich nicht entgegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at